

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992 (NÖ AWG 1992)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele und Grundsätze
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffe
- § 4 NÖ Abfallwirtschaftskonzept

2. Abschnitt

Abfallvermeidung, -erfassung und -behandlung

- § 5 Vermeidung von Abfällen
- § 6 Wirtschaftsförderung
- § 7 Förderung der Abfallvermeidung und -verwertung
- § 8 Getrennte Erfassung und Behandlung von Abfällen
- § 9 Erfassung und Behandlung von Abfall im Pflichtbereich
- § 10 Erfassung und Behandlung von Abfall außerhalb des
Pflichtbereiches,
- § 11 Erfassung von Müll im Pflichtbereich
- § 12 Getrennte Erfassung von Müll im Pflichtbereich

- § 13 Erfassung und Behandlung betrieblicher Abfälle
- § 14 Erfassung von Sperrmüll
- § 15 Beseitigung von widerrechtlichen Abfallablagerungen
- § 16 Feststellungsbescheid

3. Abschnitt

Abfallbehandlungsanlagen

- § 17 Standorte für Abfallbehandlungsanlagen
- § 18 Enteignung und Eigentumsbeschränkungen
- § 19 Verfahren
- § 20 Vollstreckung
- § 21 Anmerkung im Grundbuch
- § 22 Anlagenrecht für Abfallbehandlungsanlagen

4. Abschnitt

Gebühren und Abgaben

- § 23 Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe
- § 24 Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr
- § 25 Berechnung der Abfallwirtschaftsabgabe
- § 26 Abgabenschuldner
- § 27 Entstehen des Abgabensanspruches, Fälligkeit

5. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

- § 28 Abfallwirtschaftsverordnung
- § 29 Sonderbestimmungen für Baulichkeiten auf fremdem Grund
und Boden
- § 30 Dingliche Wirkung der Bescheide
- § 31 Inanspruchnahme von Grundstücken, Auskunftspflicht

6. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 32 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 33 Strafen

§ 34 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Ziele und Grundsätze

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Abfallwirtschaft im Land Niederösterreich nach den Grundsätzen des umfassenden Umweltschutzes auszurichten.
- (2) Für die Abfallwirtschaft gelten folgende Grundsätze:
1. Die Abfallmengen und ihr Schadstoffgehalt sind so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung).
 2. Abfälle sind zu verwerten, soweit
 - o dies ökologisch vorteilhaft und technisch möglich ist,
 - o die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und
 - o ein Markt für die gewonnenen Stoffe vorhanden ist oder geschaffen werden kann (Abfallverwertung).
 3. Abfälle, die nicht verwertbar sind, sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermische oder chemisch-physikalische Verfahren sonst zu behandeln. Feste Rückstände sind möglichst reaktionsarm und konditioniert geordnet abzulagern (Abfallentsorgung).
- (3) Abfälle sind entsprechend den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes zu erfassen und zu behandeln.
- (4) Bei dieser Erfassung und Behandlung dürfen die öffentlichen Interessen nicht verletzt werden, insbesondere darf
1. die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet und/oder deren Wohlbefinden nicht unzumutbar beeinträchtigt werden,
 2. die Umwelt nicht über das unvermeidliche Ausmaß hinaus

- verunreinigt werden,
3. keine Brand- oder Explosionsgefahr herbeigeführt werden,
 4. keine Gefahr für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verursacht werden,
 5. das Orts- und Landschaftsbild nicht über das unvermeidliche Ausmaß hinaus beeinträchtigt werden,
 6. die öffentliche Ordnung und Sicherheit sowie sanitäre Verhältnisse nicht gestört werden,
 7. Geräusch und Lärm nur im unvermeidlichen Ausmaß verursacht werden,
 8. das Auftreten und die Vermehrung von schädlichen Tieren und Pflanzen sowie von Krankheitserregern nicht begünstigt und ein sanitärer Mißstand nicht herbeigeführt werden.

§ 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt - unbeschadet der Bestimmung des § 25

Abs.2 - nicht

- o für gefährliche Abfälle und
- o für andere Abfälle, soweit einheitliche bundesrechtliche Vorschriften bestehen.

§ 3

Begriffe

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. Abfälle:

Bewegliche Sachen,

- o deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entledigt hat oder
- o deren Erfassung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten ist.

Eine Erfassung und Behandlung ist im öffentlichen Interesse so lange nicht geboten, als eine Sache

- o nach allgemeiner Verkehrsauffassung neu ist,
- o in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung für sie bestimmungsgemäßen Verwendung steht oder
- o nach dem Ende ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung im unmittelbaren Bereich des Haushaltes bzw. der Betriebsstätte auf eine zulässige Weise verwendet oder verwertet wird.

Die Erfassung und Behandlung von Mist, Jauche, Gülle und organisch kompostierbarem Material als Abfall ist dann nicht im öffentlichen Interesse geboten, wenn diese im Rahmen eines inländischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes anfallen und im unmittelbaren Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes einer zulässigen Verwendung zugeführt werden.

2. Abfallarten:

- o Müll
- o betriebliche Abfälle
- o Sperrmüll
- o kompostierbare (biogene) Abfälle
- o Altstoffe
- o Restmüll

a) Müll:

vorwiegend feste Abfälle (Restmüll, kompostierbare Abfälle und Altstoffe), die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen, sowie die im Rahmen von Betrieben, Anstalten und sonstigen Einrichtungen anfallenden Abfälle, wenn das Abfallaufkommen in Menge und Zusammensetzung mit einem privaten Haushalt vergleichbar ist.

b) Betriebliche Abfälle:

Abfälle aus landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben sowie aus Anstalten und sonstigen Einrichtungen, soweit sie nicht Müll oder Sperrmüll sind.

c) Sperrmüll:

Müll, der wegen seiner äußeren Beschaffenheit (Größe oder Masse) nicht durch ein ortsübliches Müllfassungssystem erfaßt werden kann (z. B. Möbel, Öfen, Fahrräder, Vorhangkarnischen, große Gartenwerkzeuge, großes Kinderspielzeug, Reisekoffer).

d) Kompostierbare Abfälle:

Abfälle überwiegend pflanzlichen Ursprungs, die einer Kompostierung (z. B. methodische Umwandlung in Komposterde, Verrottung, Vergärung) zugeführt werden können.

e) Altstoffe:

Abfälle, die einer zulässigen Verwendung oder Verwertung zugeführt werden oder zuzuführen sind (z. B. Papier, Pappe, Glas, Metall, Kunststoff, Textilien).

f) Restmüll:

Jener Anteil des Mülls, der weder Altstoff noch kompostierbarer Abfall ist.

3. Erfassung:

Jedes Zuführen von Abfällen zu einer Behandlung, insbesondere die Abholung, die Abfuhr und die vorübergehende Lagerung von Abfällen.

4. Behandlung:

- a) Verwertung (stoffliche Nutzung, Kompostierung, Nutzung von Energieinhalten),
- b) sonstige Behandlung (biologisch, thermisch oder chemisch-physikalisch),
- c) Ablagerung (Deponierung auf Dauer, nicht jedoch die bloß vorübergehende Lagerung bis zu 6 Monaten)

5. Abfuhrplan:

Festsetzung

- o der Anzahl und der Termine für ein Kalenderjahr an denen und
- o der Abfallarten für die eine Abfuhr erfolgt.

6. Bringsystem:

Jene Erfassungsart, bei der Abfall vom Besitzer entweder in gekennzeichnete Behälter im Abfuhrbereich eingebracht oder beauftragten Organen der Gemeinde zu bestimmten Terminen übergeben wird.

7. Holsystem:

Jene Erfassungsart, bei der Abfall vom Besitzer in Behälter auf Liegenschaften im Abfuhrbereich eingebracht und zu bestimmten Terminen bereitgestellt wird. Eine vorgesehene Trennung der Abfallarten ist vom Besitzer durch Vorsortierung zu berücksichtigen.

8. Müllbehälter:

Verschließbare Gefäße, die zur Erfassung von Müll bis zu dessen Abfuhr verwendet werden und aus dauerhaftem Material für eine wiederkehrende Benutzung (z. B. Behälter aus Metall oder Kunststoff) oder für eine nur einmalige Benutzung (z. B. Säcke) geeignet sind.

9. Pflichtbereich:

Jener Bereich einer Gemeinde, für den eine Abfallerfassung eingerichtet ist.

§ 4

NÖ Abfallwirtschaftskonzept

- (1) Die Landesregierung hat zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes vor allem durch Erstellung eines NÖ Abfallwirtschaftskonzeptes sowie durch Aufklärung über abfallwirtschaftliche Zielsetzungen und durch Ausschöpfung von informations- und bewußtseinsbildenden Maßnahmen beizutragen. Vor Erstellung des NÖ Abfallwirtschaftskonzeptes sind die Interessensvertretungen der Gemeinden gemäß § 96 NÖ Gemeindeordnung, LGB1.1000, und die sonst betroffenen Interessensvertretungen zu hören.

- (2) Das NÖ Abfallwirtschaftskonzept muß mindestens enthalten:
- o Darstellungen der Rahmenbedingungen für die Ziele der Abfallwirtschaft in Niederösterreich sowie Methoden zur Überprüfung der Einhaltung dieser Ziele
 - o die Beschreibung von aktuellen Entwicklungen und Tendenzen der Abfallwirtschaft
 - o Strategien zur Abfallvermeidung
 - o die Darstellung der anzustrebenden Organisation der Sammlung, Entsorgung, Behandlung und Absatz von Abfällen, getrennt gesammelten Stoffen, Sperrmüll und Problemstoffen aus Haushalten bzw. von Bauschutt in Gemeinden
 - o ein überregionales Konzept für Abfallbehandlungsanlagen.
- Das NÖ Abfallwirtschaftskonzept ist längstens alle drei Jahre fortzuschreiben.
- (3) Um die Erstellung und Fortschreibung des NÖ Abfallwirtschaftskonzeptes zu ermöglichen, haben die Gemeinden jeweils zu Jahresende einen Abfallwirtschaftsbericht zu erstellen und der Landesregierung bis zum 31. März des folgenden Jahres zu übermitteln.
- Dieser Bericht hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:
- o Angaben zur Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur der Gemeinde
 - o Angaben zum Inhalt der Abfallwirtschaftsverordnung
 - o Angaben über das Aufkommen von Abfällen im Berichtsjahr allenfalls getrennt nach Abfallarten
 - o Angaben über benutzte Abfallbehandlungsanlagen.
- (4) Die Erstellung des NÖ Abfallwirtschaftskonzeptes kann auch mittels des automationsunterstützten Datenverkehrs erfolgen. Um eine Auswertung der Berichte durch den automationsunterstützten Datenverkehr zu erleichtern, hat die Landesregierung entsprechende Unterlagen (z.B. Formblätter, Datenträger), den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

- (5) Bei Erstellung des NÖ Abfallwirtschaftskonzeptes ist auf die Erfüllung der Anforderungen an die Warenverteilung, auf die Bedürfnisse der Verbraucher, auf die Darbietung von Produkten, auf die Herstellungs- und Verpackungskosten, sowie die volkswirtschaftlichen Auswirkungen und die technische Durchführbarkeit Bedacht zu nehmen.

2. Abschnitt

Abfallvermeidung, -erfassung und -behandlung

§ 5

Vermeidung von Abfällen

- (1) Durch Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher, abfallarmer Herstellungs-, Be- und Verarbeitungsmethoden von Erzeugnissen, die Steigerung ihrer Mehrfachverwendbarkeit und das abfallarme Verteilen von Erzeugnissen ist Abfall möglichst zu vermeiden oder zu reduzieren.
- (2) Das Land Niederösterreich hat bei der Beschaffung und Verwertung von Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgütern insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß
- o bei deren Erzeugung und
 - o bei deren Verwendung
- möglichst geringe Umweltbelastungen hervorgerufen werden und die Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft Berücksichtigung finden.
- (3) Das Land Niederösterreich hat darauf hinzuwirken, daß Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die vom Land eingerichtet sind, sowie juristische Personen des privaten Rechtes, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes Niederösterreich befindet, in gleicher Weise vorgehen.

§ 6

Wirtschaftsförderung

- (1) Das Land Niederösterreich hat im Rahmen der Wirtschaftsförderung jene Unternehmen vorrangig zu unterstützen, die Produkte erzeugen, die nach Gebrauch im Verhältnis zu gleichartigen Produkten geringere Abfälle hervorbringen oder deren Abfälle leichter einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Bei der Förderung von Betriebsanlagen sind vorrangig Projekte mit Produktionsverfahren zu unterstützen, bei denen Abfallvermeidung und -verwertung nach dem Stand der Technik erfolgt. Dabei sind - soweit vorhanden - betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte zu berücksichtigen. Die Landesregierung hat in Förderungsrichtlinien festzulegen, bei welchen Förderungen größeren Umfanges betriebliche Abfallwirtschaftskonzepte jedenfalls vorzulegen sind.

§ 7

Förderung der Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes vorgesehenen Mittel hat das Land Anreize in Form von Förderungen zur Umsetzung der in diesem Gesetz vorgegebenen Ziele und Grundsätze anzubieten.
- (2) Das Land kann Investitionen fördern, die eine Abfallvermeidung und -verwertung bewirken.
- (3) Auf Förderungen nach den Abs. 1 und 2 besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8

Getrennte Erfassung und Behandlung von Abfällen

Soweit nach bundesrechtlichen Vorschriften eine Pflicht zur getrennten Erfassung und Behandlung von bestimmten Abfallarten besteht oder soweit es zur Erreichung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes erforderlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die getrennte Erfassung und Behandlung von bestimmten Abfallarten erlassen. Dabei ist insbesondere auf die Grundsätze des § 1 Abs. 4 Bedacht zu nehmen.

§ 9

Erfassung und Behandlung von Abfall im Pflichtbereich

- (1) Im Pflichtbereich sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, Abfälle nur durch Einrichtungen der Gemeinde oder deren sich die Gemeinde bedient, erfassen und behandeln zu lassen.
Dies gilt nicht für kompostierbare Abfälle, wenn sie einer sachgemäßen Kompostierung im örtlichen Nahebereich zugeführt werden, für betriebliche Abfälle sowie für Abfälle, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erfaßt und behandelt werden.
- (2) Der Pflichtbereich einer Gemeinde hat alle Grundstücke zu umfassen, auf denen gewöhnlich Abfall anfallen kann, z.B. Grundstücke mit der Widmung Bauland, Grünland-Landwirtschaft, -Forstwirtschaft, im Grünland erhaltenswerte Bauten, -Gärtnerei oder -Kleingärten. Der Gemeinderat kann jedoch im Rahmen der Abfallwirtschaftsverordnung Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage oder der Art ihrer Verkehrserschließung der Abfall nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden kann, vom Pflichtbereich ausnehmen.
- (3) Die Gemeinden haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes für die Erfassung und Behandlung des Abfalls zu sorgen und Einrichtungen zu schaffen oder anzubieten.

- (4) Mit der Übernahme durch die mit der Abfuhr betrauten Einrichtungen geht das Eigentum am Abfall an die Gemeinde über.

§ 10

Erfassung und Behandlung von Abfall außerhalb des
Pflichtbereiches

- (1) Wenn dies zur Sicherstellung der gebotenen Abfallbehandlung notwendig erscheint, hat die Gemeinde dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die Vorlage periodischer Nachweise über die Abfallbehandlung mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Kann ein Nachweis über die gebotene Abfallbehandlung nicht erbracht werden, so hat die Gemeinde dem Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten aufzutragen, den Abfall auf genau bestimmten Plätzen zur Entsorgung bereitzustellen. Abs. 3 und § 9 Abs. 4 gelten sinngemäß.
- (3) Auf Ansuchen ist die Gemeinde verpflichtet, gegen Berechnung der Kosten in Form eines privatrechtlichen Entgeltes, den Abfall zu erfassen.

§ 11

Erfassung von Müll im Pflichtbereich

- (1) Die Gemeinde hat für die Einrichtung und den Betrieb einer Müllabfuhr nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu sorgen. Beim Abholen und Abführen soll kein Müll verschüttet, möglichst kein Staub entwickelt und jede andere Beeinträchtigung der Umwelt möglichst vermieden werden.
- (2) Die Gemeinde hat Müllbehälter beizustellen und instandzuhalten. Die Müllbehälter sind vom Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verschlossen und samt ihrer Umgebung sauber zu halten.

- (3) Müll kann nach dem Hol- oder Bringsystem erfaßt werden, wobei das Bringsystem nur für jene Abfallarten vorgesehen werden darf, die einer Verwertung zugeführt werden. Die bereitgestellten Müllbehälter sind zu verwenden.
- (4) Erfolgt die Erfassung des Mülls nach dem Holsystem, haben die Eigentümer der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke für die Aufstellung oder Anbringung der Müllbehälter zu sorgen. Sie sind so aufzustellen bzw. anzubringen, daß sie auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen benutzbar bleiben. Die Müllbehälter dürfen keine unzumutbare Belästigung für die Hausbewohner oder die Nachbarschaft bilden. Wenn der Eigentümer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat die Gemeinde den Ort der Aufstellung oder Anbringung mit Bescheid zu bestimmen.
- (5) Im Falle der Erfassung des Mülls nach dem Bringsystem hat die Gemeinde für die Aufstellung oder Anbringung der Müllbehälter zu sorgen.
- (6) Die Anzahl und die Größe der aufzustellenden Müllbehälter nach dem Holsystem ist mit Bescheid so festzusetzen, daß in den beigestellten Müllbehältern der zu erfassende (§ 9) und erfahrungsgemäß anfallende Müll innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach dem Stand der Technik erfaßt werden kann. Bei Verwendung von Säcken ist die Anzahl der jährlich vorzusehenden Säcke in den Bescheid aufzunehmen.
- (7) Von der Pflicht zur Verwendung der Müllbehälter (Abs. 3) sind Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte jener Grundstücke, auf denen sich keine Wohngebäude befinden auszunehmen, wenn sie eine den Zielen und Grundsätzen des § 1 entsprechende Erfassung und Behandlung ihres Mülls nachweisen können. Die Ausnahmegewilligung ist von der Gemeinde über schriftliches Ansuchen mit Bescheid zu erteilen und hat die erforderlichen Auflagen oder Bedingungen zu enthalten.

§ 12

Getrennte Erfassung von Müll im Pflichtbereich

- (1) Wird eine getrennte Erfassung von Müll durchgeführt, sind dementsprechende Müllbehälter vorzusehen. Der getrennte Müll ist in den bereitgestellten Müllbehältern bestimmungsgemäß zu erfassen.
- (2) § 11 findet sinngemäß Anwendung.

§ 13

Erfassung und Behandlung betrieblicher Abfälle

- (1) Betriebliche Abfälle sind vom Betriebsinhaber entsprechend den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes rechtzeitig zu erfassen und zu behandeln.
- (2) Wenn dies zur Sicherstellung der gebotenen Erfassung und Behandlung von betrieblichen Abfällen notwendig ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Betriebsinhaber
 - o die entsprechende Erfassung und Behandlung und/oder
 - o den periodischen Nachweis einer solchen, sofern ein solcher Nachweis nicht schon auf Grund anderer Bestimmungen zu erbringen ist,mit Bescheid aufzutragen.
In diesem Verfahren ist der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Die Landesregierung kann bei Gefahr im Verzug, wenn wegen einer Vielzahl von Fällen mit Maßnahmen gemäß Abs. 2 nicht das Auslangen gefunden werden kann, durch Verordnung bestimmen, welche betrieblichen Abfälle einer bestimmten Behandlung nicht zugeführt werden dürfen. Diese Verordnung kann sich
 - o auf das gesamte Landesgebiet oder Teile davon sowie
 - o auf bestimmte Zeiträume beziehen.

§ 14

Erfassung von Sperrmüll

- (1) Die Erfassung von Sperrmüll ist von der Gemeinde zumindest im Pflichtbereich im Bring- und/oder im Holsystem durchzuführen. Die Erfassung des Sperrmülls im Holsystem hat mindestens zweimal jährlich zu erfolgen, bei Bestehen eines Bringsystems genügt eine einmalige Erfassung des Sperrmülls im Jahr. Die Gemeinde hat dafür Termine festzusetzen und diese rechtzeitig und allgemein bekanntzumachen.
- (2) Die Bereitstellung und Erfassung von Sperrmüll hat so zu erfolgen, daß
 1. sie möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann,
 2. Personen und Sachen nicht gefährdet werden und
 3. die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

§ 15

Beseitigung von widerrechtlichen Abfallablagerungen

- (1) Wenn jemand widerrechtlich Abfall ablagert, hat die Gemeinde seine Identität festzustellen und ihm aufzutragen, den Abfall auf seine Kosten zu entfernen. Wenn sie seine Identität nicht feststellen kann, hat sie die Abfallentfernung dem Grundstückseigentümer bzw. einem Nutzungsberechtigten aufzutragen, wenn er
 - o dieser Ablagerung zugestimmt hat oder
 - o diese freiwillig geduldet hat oder
 - o ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat.Dies gilt auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger, wenn sie von der Ablagerung der Abfälle Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten.
- (2) Wenn weder ein Verursacher festgestellt, noch dem Grundstückseigentümer bzw. einem Nutzungsberechtigten ein Auftrag gemäß Abs. 1 erteilt werden kann und auch keine Verdachtsfläche gemäß § 2 des Altlastensanierungsgesetzes,

BGBI.Nr.299/1989, in der Fassung BGBI.Nr.325/1990, vorliegt, so hat die Gemeinde, in deren Gebiet die Ablagerung erfolgte, für die Beseitigung des Abfalles auf ihre Kosten, unbeschadet des Anspruchs auf Kostenersatz gegen den Verursacher, zu sorgen.

§ 16

Feststellungsbescheid

Bestehen begründete Zweifel, ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Gesetzes ist oder nicht, sowie darüber, welcher Abfallart sie zuzuordnen ist, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies von Amts wegen oder auf Antrag einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines Betroffenen (etwa Abfallbehandler, Verfügungsberechtigter) mit Bescheid festzustellen.

3. Abschnitt

Abfallbehandlungsanlagen

§ 17

Standorte für Abfallbehandlungsanlagen

- (1) Die Landesregierung kann zur Schaffung überörtlicher Anlagen für die Behandlung von Abfällen durch Verordnung jenen Standort bestimmen, der für eine spätere Errichtung dieser Anlagen in Frage kommt. Ein solches Verfahren ist jedenfalls über Vorschlag von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen Einrichtungen der Abfallwirtschaft, an denen Gemeinden beteiligt sind, einzuleiten, wenn der Standort im Gebiet einer beteiligten Gemeinde liegen soll. Dabei muß auf die Umweltverträglichkeit, den Stand der Technik der Abfallbehandlung, den Bedarf und auf die Wirtschaftlichkeit der Abfallbehandlungsanlagen Bedacht genommen werden. Die Fläche des in Betracht kommenden Standortes muß in einem Lageplan bezeichnet werden.

- (2) Die Landesregierung hat den Entwurf der Verordnung vor deren Erlassung der Standortgemeinde, den angrenzenden Gemeinden und den betroffenen Liegenschaftseigentümern mit der Aufforderung zuzustellen, schriftliche Stellungnahmen innerhalb von acht Wochen nach Zustellung beim Amt der NÖ Landesregierung einzubringen.
- (3) Der Entwurf der Verordnung ist vor Abgabe der Stellungnahmen durch vier Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) der Standortgemeinde zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist durch die Gemeinde öffentlich kundzumachen.
- (4) Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der Verordnung schriftlich Stellung zu nehmen. Auf diese Bestimmung ist in der Kundmachung (Abs.3) ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlußfassung über die Stellungnahme der Gemeinde (Abs.2) obliegt dem Gemeinderat; rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen nach Abs.4 sind hiebei in Erwägung zu ziehen.
- (6) Flächen, für die eine Verordnung gemäß Abs.1 erlassen wurde, sind im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen.

§ 18

Enteignung und Eigentumsbeschränkungen

- (1) Wird die in der Verordnung nach § 17 festgelegte Fläche einschließlich der erforderlichen Zufahrten nicht auf privatrechtlicher Grundlage zur Verfügung gestellt, dann kann der Betreiber der zu errichtenden Anlage den Antrag auf Enteignung oder Einräumung von Grunddienstbarkeiten stellen.
- (2) Eine Enteignung oder eine Einräumung von Grunddienstbarkeiten ist nur gegen eine angemessene Entschädigung in Geld zulässig. Die Entschädigung ist im Bescheid über die Enteignung oder die Einräumung von Grunddienstbarkeiten für alle dadurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile festzusetzen.

Der Wert der besonderen Vorliebe hat außer Betracht zu bleiben.

- (3) Der Enteignete kann die Aufhebung der Enteignung und die Wiederherstellung der früheren Eigentumsverhältnisse begehren, wenn die enteignete Fläche nicht innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides dem vorgesehenen Zweck zugeführt wurde.

§ 19

Verfahren

- (1) Über Gegenstand und Umfang der Enteignung sowie über die Entschädigung für die Enteignung entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
- (2) Der Antrag auf Enteignung hat folgende Unterlagen zu enthalten
1. Verzeichnis und Ausmaß der beanspruchten Liegenschaften,
 2. Namen und Wohnort der Personen, deren Liegenschaft enteignet oder deren sonstige private Rechte entzogen werden sollen,
 3. Grundbuchsauszüge der beanspruchten Liegenschaften und
 4. Pläne, aus denen die zukünftige Anlage ersichtlich ist.
- (3) Über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat in Niederösterreich.
- (4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten für die Einräumung der Grunddienstbarkeiten sinngemäß.

§ 20

Vollstreckung

- (1) Der Enteignungsbescheid darf erst vollstreckt werden, wenn die darin festgesetzte Entschädigung geleistet oder im Falle der Nichtannahme bei Gericht hinterlegt wurde.
- (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten für die Einräumung von Grunddienstbarkeiten sinngemäß.

§ 21

Anmerkung im Grundbuch

- (1) Der Antragsteller kann begehren, daß die Einleitung des Enteignungsverfahrens im Grundbuch angemerkt werde.
- (2) Die Anmerkung hat zur Folge, daß der Bescheid über die Enteignung der Fläche gegen jeden wirksam wird, für den im Range nach der Anmerkung ein bürgerliches Recht eingetragen wird.
- (3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten für die Einräumung von Grunddienstbarkeiten sinngemäß.

§ 22

Anlagenrecht für Abfallbehandlungsanlagen

- (1) Behandlungsanlagen im Sinne dieses Paragraphen sind örtlich gebundene Einrichtungen, die der Deponierung und der thermischen Behandlung von Abfällen zu dienen bestimmt sind.
- (2) Behandlungsanlagen müssen so beschaffen sein, daß sie den Zielsetzungen dieses Gesetzes, insbesondere jenen des § 1 Abs. 4 für die Abfallbehandlung nach dem Stand der Technik bestmöglich entsprechen.

- (3) Für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Behandlungsanlagen sind landesrechtliche Genehmigungen nicht erforderlich, wenn nach bundesrechtlichen Vorschriften im Bereich des Wasser-, Gewerbe- oder Luftreinhalterehtes ein Genehmigungstatbestand gegeben ist und für die Behandlungsanlage eine Verordnung nach § 17 vorliegt. In allen übrigen Fällen ist hiefür statt aller sonstigen landesrechtlichen Genehmigungen eine Genehmigung nach diesem Gesetz erforderlich. In einem solchen Verfahren ist neben den Voraussetzungen des Abs.2 auch die Übereinstimmung mit den Flächenwidmungsvorschriften zu prüfen.
- (4) Einem Antrag um Genehmigung einer Behandlungsanlage sind in der erforderlichen Anzahl insbesondere anzuschließen:
1. Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes,
 2. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens,
 3. grundbuchmäßige Bezeichnung der durch die Behandlungsanlage beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie die Namen und Anschriften der Eigentümer der an diese Liegenschaften unmittelbar angrenzenden Grundstücke,
 4. Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte,
 5. ein amtlicher Grundbuchauszug, der nicht älter als sechs Wochen ist,
 6. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist,
 7. eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen,
 8. eine Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen,
 9. eine Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage eingesetzten Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zur Verwertung und Entsorgung,
 10. Eine Beschreibung der zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen,
 11. eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage,

12. eine Sicherheitsanalyse und ein Maßnahmenplan (§ 82a Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr.50/1974, in der Fassung BGBl.Nr.10/1991).

- (5) Wird eine Genehmigung einer Behandlungsanlage beantragt, so hat die Landesregierung eine Augenscheinsverhandlung anzuberaumen. Gegenstand, Zeit und Ort der Augenscheinsverhandlung sowie die gemäß Abs.6 bestehenden Voraussetzungen für die Begründung der Parteistellung sind den Nachbarn durch Anschlag in der Gemeinde (§ 41 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr.51/1991) und durch Anschlag in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern und in den auf den an diese Häuser unmittelbar angrenzenden Grundstücken stehenden Häusern bekanntzugeben; die Eigentümer der betroffenen Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Der Eigentümer des Betriebsgrundstückes und die Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstücke sind persönlich zu laden.
- (6) Parteistellung in diesem Verfahren haben
1. die betroffenen Grundeigentümer,
 2. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs.2 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr.215/1959, in der Fassung BGBl.Nr.252/1990,
 3. Die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar angrenzenden Gemeinden der Behandlungsanlage,
 4. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1974, BGBl.Nr.143/1974,
 5. Nachbarn (§ 75 Abs.2 und 3 Gewerbeordnung 1973), die spätestens bei der Augenscheinsverhandlung Einwendungen gemäß § 1 Abs.4 Z.1, 3, 4, 7 und 8 gegen die Behandlungsanlage erheben, haben Parteistellung, und zwar vom Zeitpunkt ihrer Einwendungen an. Weist ein Nachbar der Behörde nach, daß er ohne sein Verschulden daran gehindert war, die Parteistellung nach dem ersten Satz zu erlangen, so darf er seine Einwendungen gegen die Behandlungsanlage auch nach Abschluß der Augenscheinsverhandlungen und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen und ist vom Zeitpunkt seiner Einwendungen an Partei; solche Einwendungen sind vom Nachbarn binnen

zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses für ihre Erhebung bei der Behörde einzubringen, die diese Augenscheinsverhandlung anberaumt hat, und von dieser in gleicher Weise zu berücksichtigen, als wären sie in der mündlichen Verhandlung erhoben worden.

- (7) Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Behandlungsanlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die allenfalls herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im übrigen sind solche Einwendungen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.
- (8) Der Bescheid, mit dem die Behandlungsanlage genehmigt wird, hat jedenfalls zu enthalten die
1. zu behandelnden Abfallarten,
 2. Maßnahmen der anlagebezogenen Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung,
 3. zulässigen Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsanlagen,
 4. Vorschriften über die Sammlung und Entsorgung von Sickerwasser,
 5. Maßnahmen betreffend Störfälle sowie
 6. Maßnahmen für die Unterbrechung und Auflassung der Behandlungsanlage.
- (9) Im Genehmigungsbescheid kann angeordnet werden, daß die Behandlungsanlage erst nach Anordnung eines befristeten Probebetriebes und auf Grund einer Betriebsbewilligung in Betrieb genommen werden darf. Für die Festlegung und Durchführung des Probebetriebes gilt § 78 Abs.2 Gewerbeordnung 1973. In diesem Verfahren haben die in Abs.6 Genannten Parteistellung. Die Durchführung eines Versuchsbetriebes ist unter den Voraussetzungen des § 354 Gewerbeordnung 1973 zulässig.
- (10) Wird eine Behandlungsanlage, für welche eine Betriebsbewilligung gemäß Abs.9 erteilt wurde, nach deren Erteilung während eines ununterbrochenen Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben, so erlischt die Betriebsbewilligung.

- (11) Die Landesregierung kann zulassen, daß einzelne Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt der bei der Genehmigung wahrzunehmenden Interessen bestehen.
- (12) Soweit für Vorhaben, die einer Genehmigungspflicht nach diesem Gesetz unterliegen, auf Grund anderer Bestimmungen ein Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit vorgesehen ist, ist dessen Ergebnis in das Genehmigungsverfahren einzufügen. Ein Genehmigungsverfahren wird erst nach Durchführung eines Verfahrens zur Prüfung der Umweltverträglichkeit durchgeführt.
- (13) Werden Behandlungsanlagen oder Teile solcher Anlagen aufgelassen, so hat der Inhaber der Behandlungsanlage die notwendigen Vorkehrungen zur dauernden Vermeidung einer von der aufgelassenen Behandlungsanlage oder den aufgelassenen Teilen der Behandlungsanlage ausgehenden Gefährdung, Belästigung, Beeinträchtigung oder nachteiligen Einwirkung zu treffen. Er hat die Auflassung anzuzeigen sowie einen Maßnahmenplan der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Anlässlich der Genehmigung des Maßnahmenplanes kann die Landesregierung andere oder weitere erforderliche Vorkehrungen auftragen.
- (14) Durch einen Wechsel des Inhabers der Behandlungsanlage wird weder die Wirksamkeit der Genehmigung noch eines bescheidmäßigen Auftrages gemäß Abs.13 berührt.
- (15) Die Landesregierung ist die zuständige Behörde zur nachträglichen Vorschreibung von Auflagen, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen sowie zur Überwachung der Behandlungsanlage.
- (16) Über Berufungen gegen Bescheide der Landesregierung entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat in Niederösterreich.

- (17) Sind Behandlungsanlagen auch nach bundesgesetzlichen Bestimmungen genehmigungspflichtig, so sind die erforderlichen Verhandlungen nach diesem Gesetz gleichzeitig mit den bundesrechtlichen Verhandlungen durchzuführen (Verfahrenskonzentration).

4. Abschnitt

§ 23

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Gemeinden werden gemäß § 8 Abs.5 F-VG 1948 und gemäß bundesgesetzlichen Bestimmungen ermächtigt, folgende Abgaben zu erheben:
1. eine Abfallwirtschaftsgebühr für die Bereitstellung von Abfallentsorgungseinrichtungen sowie für die Erfassung und die Behandlung von Abfall und
 2. eine Abfallwirtschaftsabgabe für die übrigen Zwecke der Abfallwirtschaft.
- (2) Die auf Grund des Absatzes 1 ausgeschriebenen Gebühren und Abgaben sind in der Abfallwirtschaftsverordnung (§ 28) näher auszuführen.

§ 24

Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr besteht jedenfalls aus
- o einem Anteil für die Erfassung und Behandlung von Abfall. Überdies darf die Gemeinde festlegen, daß ein Teil der Abfallwirtschaftsgebühr als
 - o Anteil für die Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfallwirtschaft eingehoben wird.
- (2) Die Höhe der jährlichen Abfallwirtschaftsgebühr ist wie folgt zu errechnen:
1. Anteil für die Erfassung und Behandlung von Abfall (Behandlungsanteil):
 - a. Bei Verwendung von Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Tonnen) ist die Grundgebühr für einen Müllbehälter mit der Anzahl der aufgestellten Müllbehälter und mit der Zahl der Abfuhrtermine oder mit der Zahl der tatsächlichen Abfahren zu vervielfachen.
 - b. Bei Verwendung von Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Säcke) ist die Grundgebühr mit der Zahl der jährlich zugeteilten Müllbehälter zu vervielfachen.
 - c. Bei der Festsetzung der Grundgebühr sind Kriterien wie der Rauminhalt der Müllbehälter, das Gewicht, das Volumen und die Art des Abfalls etc. zu berücksichtigen, wobei auf die Grundsätze der Abfallwirtschaft (§ 1 Abs.2) und die Interessen der Verwaltungsökonomie Bedacht zu nehmen ist.

Die Grundgebühr kann festgesetzt werden

- o für jede Art von Müllbehältern oder
- o nur für Restmüllbehälter. Werden in diesem Fall auch andere Müllbehälter (z.B. Altpapier- und Altglasbehälter) zur Verfügung gestellt, so kann dies bei der

Festsetzung der Grundgebühr für den Restmüllbehälter durch Zu/Abschläge entsprechend berücksichtigt werden (gestaffelte Grundgebühr).

2. Anteil für die Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfallwirtschaft (Bereitstellungsanteil):

Der Anteil für die Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfallwirtschaft ist das Produkt aus der Anzahl der Wohnungen pro Grundstück mal einem Bereitstellungsbetrag. Als Wohnung gelten auch Betriebe, Anstalten und sonstige Einrichtungen, die in die öffentliche Müllabfuhr einbezogen sind. Der Bereitstellungsbetrag darf so festgesetzt werden, daß der voraussichtliche Jahresertrag des Anteils für die Bereitstellung von Einrichtungen für die Abfallwirtschaft an der Abfallwirtschaftsgebühr höchstens 40 % des Jahresaufwandes (Abs.4) beträgt.

(3) Der voraussichtliche Jahresertrag der Abfallwirtschaftsgebühr und die Summe der Erträgnisse aus der Erfassung und Behandlung von Abfällen dürfen den voraussichtlichen Jahresaufwand der Abfallwirtschaft nicht überschreiten. Förderungen des Landes bzw. des Bundes sind zu berücksichtigen.

(4) Jahresaufwand der Abfallwirtschaft

Voraussichtliches jährliches Erfordernis für

1. die Erfassung und Behandlung von Abfall,
2. die Tilgung der Errichtungs- und Rekultivierungskosten sämtlicher Einrichtungen für die Abfallwirtschaft unter Berücksichtigung einer nach der Art der Einrichtung zu erwartenden Lebensdauer,
3. die Zinsen von Darlehen, die zur Finanzierung der Errichtungs- und Rekultivierungskosten sämtlicher Einrichtungen für die Abfallwirtschaft aufgenommen worden sind,
4. die Bildung einer Erneuerungsrücklage im notwendigen Ausmaß für sämtliche Einrichtungen der Abfallwirtschaft.

§ 25

Berechnung der Abfallwirtschaftsabgabe

Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt jährlich höchstens 100 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

§ 26

Abgabenschuldner

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe ist von den Eigentümern der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke, bei deren widmungsgemäßer Verwendung mit Abfallanfall gerechnet werden kann, zu entrichten.
- (2) Miteigentümer haften für die Abgabenschulden zur ungeteilten Hand.
- (3) Ist das Grundstück ungeteilt vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch übergeben, so ist die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe vom Mieter, Pächter oder Gebrauchsnehmer zu entrichten. Der Grundstückseigentümer haftet mit dem Mieter, Pächter oder Gebrauchsnehmer zur ungeteilten Hand.

§ 27

Entstehen des Abgabeananspruches, Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe entsteht ab dem Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Abfallwirtschaftsverordnung. Werden Müllbehälter zugeteilt, so entsteht der Abgabeananspruch erst mit dem auf die Erlassung des Bescheides über die Festsetzung der Anzahl der aufzustellenden oder anzubringenden Müllbehälter nächstfolgenden Monatsersten.

- (2) Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe ist in der Abfallwirtschaftsverordnung (§ 28) festzusetzen. Die im Abgabenbescheid festgesetzte Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe ist bis zur Erlassung eines neuen Abgabenbescheides in unveränderter Höhe zu entrichten. Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind auch dann zu entrichten, wenn die Müllbehälter nicht oder nicht ständig benützt werden. Dies gilt nicht für den Fall, daß der Behandlungsanteil nach der Zahl der tatsächlichen Abfahren berechnet wird.
- (3) Entsteht die Abgabenschuld während eines Kalenderjahres ist die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe anteilmäßig für die restlichen vollen Monate dieses Kalenderjahres zu entrichten. Dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich die Abfallwirtschaftsgebühr im Laufe eines Kalenderjahres ändert.
- (4) Erlischt die Verpflichtung zur Entrichtung der Abfallwirtschaftsgebühr, so ist die Abfallwirtschaftsgebühr für die restlichen vollen Monate dieses Kalenderjahres nicht mehr zu entrichten. Gleiches gilt für die Abfallwirtschaftsabgabe.
- (5) Wird der Behandlungsanteil nach der Anzahl der tatsächlichen Abfahren berechnet, so entsteht der Abgabenanspruch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abfahren erfolgt sind.
- (6) In einem solchen Fall ist die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe auf Teilzahlungszeiträume aufzuteilen. Die Teilbeträge sind entweder auf Grund der bisher festgesetzten Müllbehandlungsgebühr/Abfallwirtschaftsabgabe, oder der festgesetzten Abfallwirtschaftsgebühr/Abfallwirtschaftsabgabe zusammen mit einem allfälligen Bereitstellungsanteil (§ 24 Abs. 2 Z.2) festzusetzen und zu entrichten. Im ersten Teilzahlungszeitraum eines Kalenderjahres ist der Differenzbetrag zwischen den Teilzahlungen der vorhergegangenen Teilzahlungszeiträume und der auf Grund der Anzahl der tatsächlichen Abfuhr festgesetzten Abfallwirtschaftsgebühr zu entrichten und sind erforderlichenfalls die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festzusetzen.

5. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

§ 28
Abfallwirtschaftsverordnung

- (1) Der Gemeinderat hat eine Abfallwirtschaftsverordnung zu erlassen, in der insbesondere zu regeln sind:
1. der Pflichtbereich,
 2. die Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten,
 3. der Abfuhrplan,
 4. die Festsetzung der Zahl der Abholungen des Sperrmülls innerhalb eines bestimmten Zeitraumes,
 5. die Arten der Erfassung und Behandlung von Abfällen,
 6. die Festlegung, ob die Berechnung des Behandlungsanteiles der Abfallwirtschaftsgebühr bei der Verwendung von Müllbehältern für eine wiederkehrende Verwendung auf Basis der Abfuhrtermine oder der tatsächlichen Abfahren erfolgt,
 7. die Grundgebühr für die Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr und die Höhe der Abfallwirtschaftsabgabe,
 8. der Bereitstellungsbetrag,
 9. die Fälligkeitszeitpunkte der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe,
 10. erforderlichenfalls den Ort der Aufstellung der Müllbehälter am Abfuhrtag.
- (2) Die Gemeinden haben in den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen vorzusehen, daß diese mit dem Monatsersten rechtswirksam werden, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, sofern in der Verordnung nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt ist.
- (3) Wurde eine Verordnung der Landesregierung über die getrennte Erfassung und Behandlung von Abfällen (§ 8) erlassen, so hat die Gemeinde entsprechende Bestimmungen in ihre Abfallwirtschaftsverordnung aufzunehmen oder diese anzupassen.

§ 29

Sonderbestimmungen für Baulichkeiten auf
fremdem Grund und Boden

Bestehen auf fremdem Grund und Boden Baulichkeiten (Superädifikate, Baulichkeiten als Zubehör eines Baurechtes), so gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, die Grundstücke und deren Eigentümer betreffen, sinngemäß für Baulichkeiten und deren Eigentümer.

§ 30

Dingliche Wirkung der Bescheide

Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Grundstücken oder Baulichkeiten erlassenen Bescheide wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.

§ 31

Inanspruchnahme von Grundstücken, Auskunftspflicht

- (1) Soweit es zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die Organe der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörden sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Grundstücke und Gebäude zu betreten, zu besichtigen, Auskünfte zu verlangen und Kontrollen vorzunehmen. Der Eigentümer des Grundstückes bzw. der Nutzungsberechtigte ist - ausgenommen bei Gefahr im Verzug - spätestens beim Betreten des Grundstückes zu verständigen und er hat das Betreten der Grundstücke zu ermöglichen.
- (2) Die mit der Vornahme einer Nachschau beauftragten Organe und Sachverständigen haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person und darüber auszuweisen, daß sie zur Vornahme einer Nachschau berechtigt sind. Über das Ergebnis dieser Nachschau ist, soweit erforderlich, eine Niederschrift aufzunehmen.

- (3) Erfordert die Projektierung oder Ausführung von Abfallbehandlungsanlagen Vorarbeiten (z.B. Bohrungen, Messungen, Materialentnahme) auf fremdem Grund und will der Grundstückseigentümer deren Vornahme nicht gestatten, so kann ihn die Landesregierung mit Bescheid zur Duldung verpflichten.
- (4) Die Maßnahmen sind jedenfalls mit möglichster Schonung von Rechten Dritter und nur in jenem Ausmaß zu setzen, das zur Vollziehung dieses Gesetzes unbedingt notwendig ist.
- (5) Wenn ein dinglich Berechtigter oder sonst Nutzungsberechtigter durch die erforderlichen Maßnahmen einen vermögensrechtlichen Nachteil erleidet, so hat er Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die vom Land als Träger von Privatrechten zu leisten ist.

6. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 32

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 33

Strafen

- (1) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht unbeschadet der Bestimmungen der §§ 238 bis 240 der NÖ Abgabenordnung 1977, LGBI.3400, eine Verwaltungsübertretung, wer auch ohne eine Abgabenverkürzung zu bewirken,

1. es unterläßt, Abfall den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechend zu erfassen und zu behandeln (§§ 1 und 13 Abs. 1),
2. im Pflichtbereich Abfälle nicht durch Einrichtungen der Gemeinde erfassen und behandeln läßt (§ 9),
3. vorgeschriebene Nachweise über die Abfallbehandlung nicht vorlegt (§ 10),
4. die Aufstellung oder Anbringung von Müllbehältern unterläßt oder behindert oder die Müllbehälter nicht verschlossen und samt ihrer Umgebung sauber hält (§ 11),
5. Auflagen oder Bedingungen einer Ausnahmegewilligung nicht einhält (§ 11 Abs.7),
6. bei getrennter Erfassung von Müll diesen nicht in den bereitgestellten Müllbehältern bestimmungsgemäß erfaßt (§ 12),
7. betrieblichen Abfall nicht entsprechend einem Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde oder entgegen einer Verordnung der Landesregierung erfaßt oder behandelt (§ 13 Abs. 2 und 3),
8. den vorgeschriebenen Nachweis nicht erbringt (§ 13 Abs.2),
9. Sperrmüll nicht sachgemäß bereitstellt (§ 14 Abs.2 Z.2 und 3),
10. widerrechtlich Abfall ablagert (§ 15),
11. eine Behandlungsanlage errichtet betreibt oder ändert, ohne im Besitz der nach § 22 erforderlichen Genehmigung oder Bewilligung zu sein,
12. die gemäß § 22 vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält,
13. die Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung nicht anzeigt und den Maßnahmenplan nicht der Landesregierung vorlegt (§ 22 Abs.13),
14. Bestimmungen der Abfallwirtschaftsverordnung der Gemeinde zuwiderhandelt (§ 28),
15. als Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigter das Betreten, Besichtigen oder Überprüfen von Grundstücken verhindert oder erschwert oder Auskünfte nicht erteilt (§ 31).

- (2) Die Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,--, Verwaltungsübertretungen gemäß Abs.1 Zif.1 bis 3, 5, 7 und 10 bis 13 bei Vorliegen erschwerender Umstände, insbesondere im Wiederholungsfall, mit einer Geldstrafe bis zu S 300.000,-- zu bestrafen.
- (3) Geldstrafen fließen der Gemeinde zu und sind von dieser für Maßnahmen des Umweltschutzes zu verwenden.

§ 34

Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt - unbeschadet der Bestimmung des Abs.2 - am 1.1.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz, LGB1.8240-1, außer Kraft. Die Gemeinden werden jedoch ab dem 1.1.1992 ermächtigt, die Abfallbehandlungsabgabe gemäß § 17 Abs. 2 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz, LGB1.8240, allgemein für alle Zwecke der Abfallwirtschaft mit Ausnahme der Behandlung des Hausmülls zu erheben.
- (2) Der 3. Abschnitt dieses Gesetzes tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt der Abschnitt IV des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes, LGB1.8240-1, außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt anhängige Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Behandlungsanlagen (§ 22) sind nach den bisherigen Rechtsvorschriften zu Ende zu führen. Der Betrieb dieser sowie der Betrieb bereits bestehender Behandlungsanlagen gilt als nach diesem Gesetz genehmigt.
- (3) Verordnungen dürfen bereits nach der Kundmachung dieses Gesetzes erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten ihrer Rechtsgrundlage gemäß Abs.1 in Kraft gesetzt werden.

- (4) Bescheide nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. 8240, gelten als Bescheide nach diesem Gesetz. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Verfahren sind nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende zu führen.